

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Bebauungsplanes STA 161 „Rathausquartier“
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -
Seite 2
2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die vereinfachte Flurbereinigung
Hetter-Millinger Bruch
hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
Seite 5
3. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
Seite 7
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 9
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 9

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 47

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort
Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Amtsblatt)

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan STA 161 „Rathausquartier“

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans STA 161 „Rathausquartier“ beschlossen.

In seiner Sitzung am 03.05.2016 hat der Stadtentwicklungsausschuss beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplans STA 161 „Rathausquartier“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern ist.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Das Stadtumbau-Projekt „Rathausquartier“ ist eines der wichtigsten städtebaulichen Entwicklungsprojekte in der Stadt Kamp-Lintfort. Für die Teilbereiche des Areals, Wohnbebauung an der Markgrafenstraße / Wilhelmstraße, die sogenannten Bunten Riesen und des Rathausplatzes, besteht das Ziel der Planung darin, ein neues Wohnquartier mit unterschiedlichem Wohnraumangebot und einen attraktiven Freiraum für Bewohner und Besucher zu schaffen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Bürgerinformation vor Ort“ lädt die Stadt Kamp-Lintfort zu einer Informations- und Erörterungsveranstaltung zu diesem Planungsvorhaben alle Interessierten

am Montag, den 20. Juni

um 19.00 Uhr

in den Sitzungssaal 1 des Rathauses der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer Nr. 218 ein.

Zudem können die Pläne in der Zeit

vom 6. Juni 2016 bis zum 24. Juni 2016

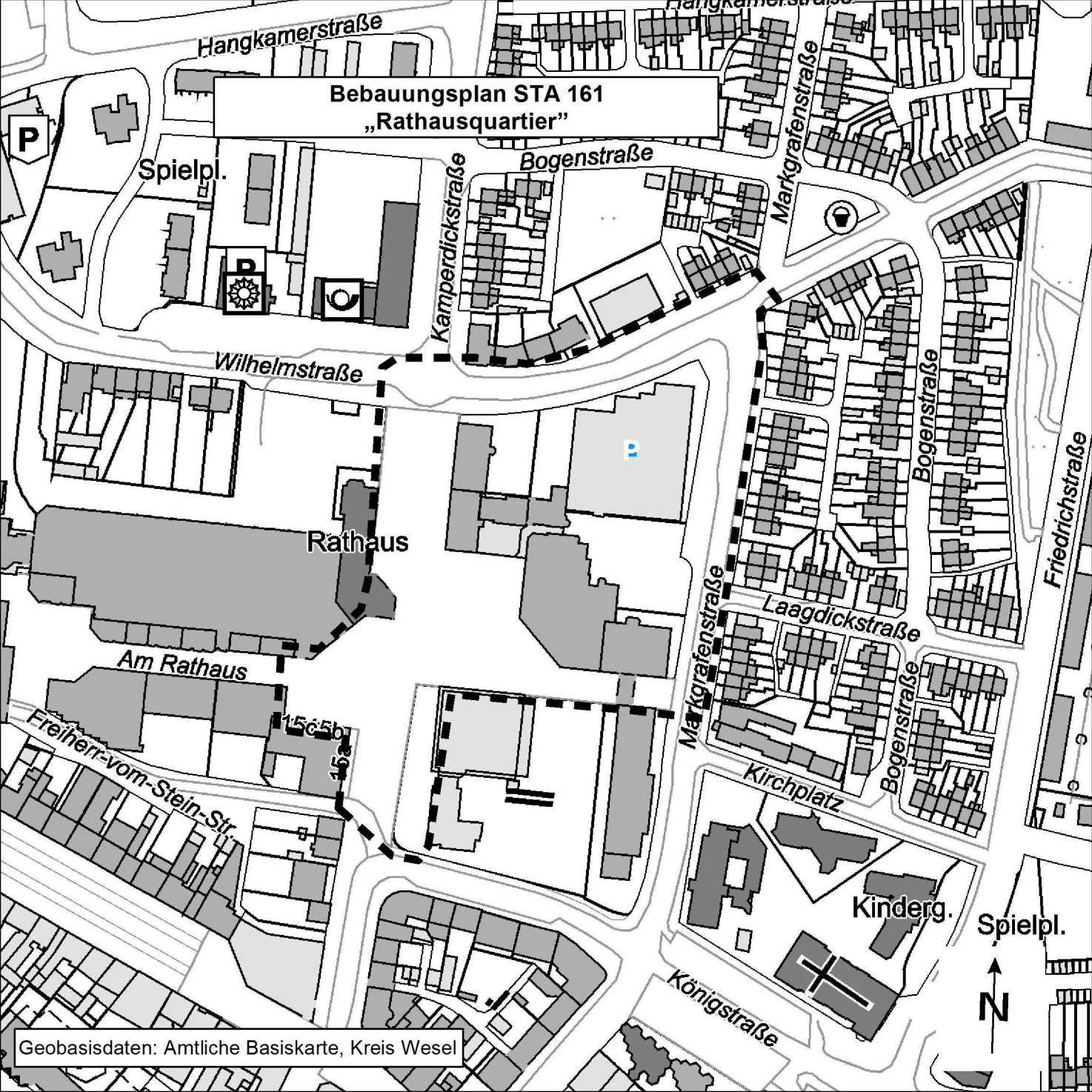
im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt, Zimmer 440, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit sich über die Planungen zu informieren. Äußerungen und Anregungen können schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden.

Die vollständigen Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse www.kamp-lintfort.de unter „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 20. Mai 2016

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Hangkammerstraße

Bebauungsplan STA 161
„Rathausquartier“

Spielpl.

Bogenstraße

Kamperdickstraße

Markgrafenstraße

Wilhelmstraße

Rathaus

Am Rathaus

Markgrafenstraße

Laagdickstraße

Bogenstraße

Friedrichstraße

Freiherr-vom-Stein-Str.

1565b
16a

Bogenstraße

Kirchplatz

Kinderg.

Spielpl.



Königstraße

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 27.04.2016
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9792

Vereinfachte Flurbereinigung
Hetter-Millinger Bruch
Az.: 33 – 7 10 02

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 10.06.2010 wurde die vereinfachte Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die mit dem 1. und 2. Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte mit Datum vom 24.10.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 3. bis 12. Änderungsbeschluss wurden die Grundstücke

Regierungsbezirk Düsseldorf

Stadt Solingen

Gemarkung Höhscheid	Flur 63	Flurstücke	24, 79, 147, 148, 149, 150
---------------------	---------	------------	----------------------------

Kreis Kleve

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Elten	Flur 2	Flurstücke	968, 986, 1049, 1638
Gemarkung Hüthum	Flur 16	Flurstück	57
Gemarkung Praest	Flur 7	Flurstücke	456, 457, 458, 459, 460, 462
	Flur 8	Flurstücke	86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 109, 110, 111, 112, 116, 117, 118, 119, 125, 131

Kreis Wesel

Stadt Kamp-Lintfort

Gemarkung Saalhoff	Flur 1	Flurstücke	238, 346, 351, 355, 370, 375
	Flur 6	Flurstücke	57, 137, 163

Gemeinde Hünxe

Gemarkung Gartrop-Bühl	Flur 12	Flurstücke	126, 208, 209, 221, 222
------------------------	---------	------------	-------------------------

Gemeinde Schermbeck

Gemarkung Damm	Flur 6	Flurstück	231
Gemarkung Damm	Flur 7	Flurstücke	27, 28, 29, 36

zur vereinfachten Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch zugezogen (§ 8 FlurbG).

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen 3 bis 12 war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Vereinfachten Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

(LS)

Im Auftrag
gez.
(Merten)

003 K 035/15



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 18.08.2016 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 3811 eingetragene Eigentumswohnung In
Kamp-Lintfort, Eyller Straße 95

Grundbuchbezeichnung:

7.463/21.955 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort,
Flur 2, Flurstück 1377, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße 95, groß:
181 qm verbunden mit dem Sondereigentum an allen im Aufteilungsplan mit
Nummer 3 gekennzeichneten Räumen.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im
Dachgeschoss eines Dreifamilienhauses mit ca. 79 m² Wohnfläche. Eine
Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2015
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 60.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 03.05.2016

Burike
Rechtspflegerin

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202667741 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10. Mai 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202667725 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11. Mai 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4209055047 (alt: 109055046), 3201679168 und 3221106838 (alt: 121106835) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 17. Mai 2016

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3223071691 (alt: 123071698) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. Mai 2016

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200205106, 3758749026 (alt: 28749026), 3208085724 (alt: 108085721), 3201689084, 3231038484 (alt: 131038481), 3237059377 (alt: 137059374), 3200655953 und 3271087250 (alt: 171087257) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. Mai 2016

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“